

99053004006000

Sondernutzung öffentlicher Grünflächen Genehmigung

Heruntergeladen am 15.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012875/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99053004006000
Leistungsbezeichnung I	Sondernutzung öffentlicher Grünflächen Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Grünflächen und Erholungsanlagen beantragen
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Außergastronomie, Baustelle, Veranstaltungen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.12.2023
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>§ 4 Abs. 2 Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen</p> <p>www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-GrAnlGHApP4</p> <p>www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-Weg eBenGebOHA1994V26Anlage1/part/X</p>
Teaser	Wenn Sie eine öffentliche Grünfläche oder eine Erholungsanlage auf eine besondere Art nutzen möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis.
Volltext	<p>Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen (zum Beispiel Parks) sollen der Gesundheit und Erholung der Bürgerinnen und Bürger dienen. Sie sind für den Gemeingebrauch bestimmt. Dies bedeutet, dass diese Flächen für jede Person zugänglich sind und von der Allgemeinheit genutzt werden können, ohne dass dafür besondere Genehmigungen oder Einschränkungen erforderlich sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Durchführung einer Veranstaltung • das Betreiben einer gewerblichen Freizeitanlage • das Aufstellen von Bienenstöcken • das Anbieten von Waren und Dienstleistungen
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Formloser Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis • Unterlagen, die die Art und den Umfang der Sondernutzung darlegen (zum Beispiel eine Skizze mit

Modul	Sachverhalt
	Angabe der Maße)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ihre Sondernutzung darf nicht gegen naturschutzrechtliche oder landschaftsschutzrechtliche Vorschriften verstoßen. • Ihre Sondernutzung muss die Belange der erholungssuchenden Bürgerinnen und Bürger wahren und darf sie nicht erheblich einschränken oder belästigen. Auch Nachbarn dürfen durch Ihre Sondernutzung nicht unzumutbar gestört werden. • Ihre Sondernutzung darf die Grünanlage nicht unverhältnismäßig stark schädigen.
Kosten	Es fällt eine Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis an. Zudem können Gebühren für die Benutzung der Fläche anfallen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art, Umfang und Ort der Sondernutzung.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie stellen einen Antrag und reichen die notwendigen Unterlagen ein. • Ihr Antrag wird geprüft, gegebenenfalls werden fehlende Unterlagen oder Informationen bei Ihnen nachgefordert. • Sie erhalten einen Genehmigungsbescheid oder einen Ablehnungsbescheid. • Sie erhalten einen Gebührenbescheid. • Sie zahlen die Gebühren
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Art und dem Umfang Ihres Antrages, sowie von der Qualität der eingereichten Unterlagen.
Frist	Keine. Die Erlaubnis muss Ihnen vorliegen, bevor Sie mit der Sondernutzung beginnen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Auch wenn alle tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, haben Sie keinen Anspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Die zuständige Stelle entscheidet im eigenen Ermessen über Ihren Antrag.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Grünflächen

Modul

Sachverhalt

und Erholungsanlagen beantragen

- Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, wie Parks, sind für die Gesundheit und Erholung der Bürgerinnen und Bürger bestimmt.
- Diese Flächen sind für den Gemeingebrauch bestimmt, was bedeutet, dass sie für jeden zugänglich sind, ohne spezielle Genehmigungen oder Einschränkungen.
- Bei Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus (Veranstaltungen, gewerbliche Freizeitanlagen, Bienenstöcke oder Anbieten von Waren oder Dienstleistungen) handelt es sich um eine Sondernutzung.
- Für eine Sondernutzung ist im Voraus eine Genehmigung (Sondernutzungserlaubnis) bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Ansprechpunkt

Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum

Hamburg Service

Zuständige Stelle

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Formulare

Ursprungsportal

Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)